



Bundesministerium für Inneres
Herrng 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI-LR	GStBAK-LJ-Ig	Susanne	DW 2635 DW 42635	2.9.2013
1345/0009-		Gittenberger		
III/1/2013				

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Ausbildungen von Zivildienstleistenden bestimmt werden, für die Rechtsträger von Einrichtungen ein Ausbildungsbeitrag gewährt werden kann (Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung - ZiDAV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der geplanten Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Ziel des Entwurfes ist die Schaffung der rechtlichen Basis, dass Zivildienstleistende während ihres ordentlichen Zivildienstes zusätzliche Ausbildungen absolvieren können; die in Frage kommenden Ausbildungen bzw Teile von Ausbildungen, für die ein Ausbildungsbeitrag geltend gemacht werden kann, sollen festgelegt werden.

Seitens der BAK wird der geplante **Entwurf begrüßt**. Dadurch, dass Zivildienstleistende eine (Teil-)Qualifikation für ihren späteren Berufsweg erlangen können ist auch zu erwarten, dass ein größerer Anreiz zur Wahl eines Sozialberufes für junge Männer geschaffen wird und dies somit zur Diversifizierung der Berufswahl beiträgt.

Im Detail wird von der BAK zu § 3 Abs 2 des Entwurfes angeregt, analog dem Berufsausbildungsgesetz zu normieren, dass bei Entfall einzelner Unterrichtsstunden oder -tage die Einrichtung dem Zivildienstleistenden diese Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben hat, wenn es wegen des Verhältnisses zwischen der in der Einrichtung zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Zivildienstleistende während dieser unterrichtsfreien Zeit die Einrichtung aufsucht. Weiters sollte festgelegt werden, dass die Maximaldienstzeit und die Ruhezeiten auch während der Absolvierung der Ausbildung einzuhalten sind.

Die geplante Evaluierung vor Ablauf des Kalenderjahres 2016, wie in den Erläuterungen angeführt, wird seitens der BAK begrüßt; die BAK schlägt dazu allerdings vor, das Vorhaben der Evaluierung entsprechend in die Verordnung aufzunehmen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der ausgeführten Vorschläge und Anregungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A